

Brüssel, den 4. Oktober 2022 (OR. en)

12562/22

Interinstitutionelles Dossier: 2022/0229(NLE)

ACP 102 WTO 175 COAFR 230 RELEX 1207 AGRI 449

## **GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE**

Betr.:

BESCHLUSS DES RATES über den im Namen der Union in dem mit dem Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den SADC-WPA-Staaten andererseits eingesetzten Sonderausschuss für geografische Angaben und den Handel mit Weinen und Spirituosen im Hinblick auf die Annahme der Geschäftsordnung des Sonderausschusses zu vertretenden

Standpunkt

12562/22 ESS/mhz/mfa

RELEX.2 **DE** 

## **BESCHLUSS (EU) 2022/... DES RATES**

vom ...

über den im Namen der Union in dem mit dem Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den SADC-WPA-Staaten andererseits eingesetzten Sonderausschuss für geografische Angaben und den Handel mit Weinen und Spirituosen im Hinblick auf die Annahme der Geschäftsordnung des Sonderausschusses zu vertretenden Standpunkt

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

12562/22 ESS/mhz/mfa 1 RELEX.2 **DF**. in Erwägung nachstehender Gründe:

- **(1)** Das Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den SADC-WPA-Staaten andererseits<sup>1</sup> (im Folgenden "Abkommen") wurde von der Union und ihren Mitgliedstaaten am 10. Juni 2016 unterzeichnet. Es wird seit dem 10. Oktober 2016 zwischen der Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Botsuana, Eswatini, Lesotho, Namibia und Südafrika andererseits und seit dem 4. Februar 2018 zwischen der Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Mosambik andererseits vorläufig angewandt.
- (2) Der Sonderausschuss für geografische Angaben und den Handel mit Weinen und Spirituosen (im Folgenden "Sonderausschuss") wurde durch das Abkommen eingesetzt.
- (3) Gemäß dem Abkommen gibt sich der Sonderausschuss eine Geschäftsordnung.
- (4) Es ist zweckmäßig, den im Namen der Union in dem Sonderausschuss zu vertretenden Standpunkt festzulegen, da der Beschluss zur Annahme seiner Geschäftsordnung für die Union Rechtswirkungen haben wird.

12562/22

ESS/mhz/mfa 2

<sup>1</sup> Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den SADC-WPA-Staaten andererseits (ABl. L 250 vom 16.9.2016, S. 3).

(5) Der von der Union in dem Sonderausschuss zu vertretende Standpunkt zur Annahme seiner Geschäftsordnung sollte auf dem beigefügten Entwurf eines Beschlusses jenes Ausschusses beruhen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

12562/22 ESS/mhz/mfa 3
RELEX.2 **DE** 

## Artikel 1

Der Standpunkt, der im Namen der Union in dem mit Artikel 13 des Protokolls Nr. 3 zum Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den SADC-WPA-Staaten andererseits eingesetzten Sonderausschuss für geografische Angaben und den Handel mit Weinen und Spirituosen zu vertreten ist, beruht auf dem Entwurf des Beschlusses jenes Ausschusses über die Annahme seiner Geschäftsordnung, der dem vorliegenden Beschluss beigefügt ist.

4		1 1	_
- /1	vt1	kel	_ /
$\alpha$	1 111	nei	_

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu ...

Im Namen des Rates Der Präsident/Die Präsidentin

12562/22 ESS/mhz/mfa RELEX.2

DE